

Stadt Naumburg

RATGEBER FÜR DEN TRAUERFALL

Beerdigungsinstitut *Rauschenbach*

See-, Feuer- und Erdbestattungen
24 Stunden-Service



Lindenring 47 b
06618 Naumburg

Tel. 0 34 45-77 23 00

Fax 03445-261296

Außenstelle: Hauptstraße 40
06648 Eckertsberga

Tel. 034467-20618

Telefon außerhalb
der Geschäftszeit:

0 34 45-77 23 00

VORWORT



Sehr geehrte Naumbergerinnen und Naumberger,

an den eigenen Tod oder den eines Angehörigen denken viele Menschen im alltäglichen Leben – verständlicherweise – nicht gerne. Solche Gedanken, wie es sein wird, wenn es uns selbst oder unsere Lieben betrifft, verdrängen wir lieber. Deshalb stehen wir einem plötzlichen Todesfall oft völlig unvorbereitet und fassungslos, den damit verbundenen Erfordernissen in der Regel ratlos gegenüber. Neben dem Schmerz über den Verlust eines geliebten Menschen müssen gerade in den ersten Tagen der Trauer auch noch eine Vielzahl an notwendigen Formalitäten erledigt werden, die mit dem Ableben und einer Bestattung einhergehen. Mit diesem „Ratgeber für den Trauerfall“ erhalten Sie die wichtigsten Informationen und nützliche Hinweise, was im Trauerfall alles zu veranlassen ist. Die Friedhöfe der Stadt Naumburg sind ein Stück der Geschichte und Gegenwart und mehr als Orte der Trauer und des Schmerzes. Sie gehören zum Gesicht der Stadt wie ihre Straßen und Plätze und bewahren in besonderer Weise das Andenken ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Hier gedenken wir auch der Opfer von Krieg, Verfolgung und Gewalt Herrschaft. In der Erinnerung an unsere Verwandten und Freunde finden wir Trost und Frieden.

Die Stadt Naumburg hat in den letzten Jahren dafür gesorgt, dass ihre Friedhöfe würdevolle Orte der Trauer und Besinnung sind und bleiben. Unsere Friedhöfe sind aber auch grüne Oasen sowie gärtnerisch gestaltete Umwelt im Stadtgebiet und somit Orte des Lebens. Darum liegen unserer Friedhofsverwaltung die Pflege des Baumbestands, der Grünflächen und Bepflanzungen ganz besonders am Herzen.

Möge Ihnen der Friedhofswegweiser ein hilfreiches und informatives Nachschlagewerk sein. Den Firmen und Institutionen, die mit ihrem Eintrag das Erscheinen dieser Broschüre erst ermöglicht haben, gilt mein besonderer Dank.

Ihr

Bernward Küper
Oberbürgermeister



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1	Auch das Sterben gehört zum Leben	9	Versicherungen, Vereine, Banken usw. informieren	15
Wissenswertes über den Naumburger Friedhof	4	Formalitäten und sonstige Maßnahmen in Stichworten	11	Sonstige Erledigungen.....	16
Die Friedhofsverwaltung.....	5	Was ist zu tun?	12	Nachlassregelung.....	16
Hauptfriedhof	6	Wer bestimmt Bestattungsart und Bestattungsort?	13	Die verschiedenen Formen der Bestattung.....	17
Friedhof Almrich.....	7	Trauerfeier und kirchliche Beerdigung	13	Wichtige Auszüge der geltenden Friedhofsordnung für die Hinterbliebenen	19
Friedhof Eulau	7	Blumenschmuck und Grabbetreuung.....	14		
Friedhof Flemmingen	7				
Friedhof Großwilsdorf	8				
Friedhof Großjena.....	8				
Friedhof Meyhen.....	8				



Gartenbaubetrieb
seit 1931

Thomas Fischer
Grabpflege / Grabneuanlage
Dauergrabpflege
Trauerfloristik
Beet-, Balkon- und Blumenpflanzen

06618 Naumburg • Grochlitzer Straße 53
Tel. 0 34 45 - 70 43 09



Was haben Hamburg, München und Köln gemeinsam?
www.alles-deutschland.de

BRANCHENVERZEICHNIS

Liebe Leser! Hier finden sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.alles-deutschland.de.

Bestatter	U4	Grabmale	3, 6, 18	Restaurant / Gaststätte.....	U3
Bestattungen	U2, 12, U4	Grabpflege	2, 14	Steinmetz	3, 6, 18
Blumen	14	Haushaltsauflösung	16	Trauerfeiern	U3
Friedhofsgärtnerei.....	2	Hausmeisterservice	16	Versicherungen	15
Gaststätte / Restaurant.....	U3	Notare.....	10		

Ein würdiges Grabmal

STEINMETZ H.SCHÖNE



Nach Ihren Vorstellungen und unserer fachlichen Beratung gestalten wir die Grabanlage.
Ein täglich geöffneter **Ausstellungsgarten auf über 1000qm**
bietet Ihnen eine große Auswahl und Vielfalt an Grabmalen.



WISSENSWERTES ÜBER DEN NAUMBURGER FRIEDHOF

Friedhöfe sind wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens. Kaum ein Bereich des öffentlichen Lebens wird so sensibel gehandhabt und beobachtet wie der Friedhof. Hier greifen Tradition, Religion, Gestaltungswillen und Zeitauffassung ineinander. Die Friedhofs- und Bestattungskultur ist die Älteste überhaupt bekannte und nachweisbare Kulturform des Menschen. Der Friedhof ist als Gemeinschaftsanlage mit seiner Sozialstruktur ein Spiegelbild der Gesellschaft. Er ist ein Ort der Trauer, Besinnung und inneren Einkehr.

Der „**Neue Friedhof**“, so wird der Städtische seit über 100 Jahren genannt, ist der größte Friedhof der Stadt Naumburg.

Aus Platzmangel auf den anderen Naumburger Friedhöfen wurde er am 13. Dezember 1901 vor den Toren der Stadt eingeweiht. Die Stadtgemeinde hatte mit einem hohen Kostenaufwand den Friedhof herrichten lassen und eine Leichenhalle, eine Kapelle und ein Verwaltungshaus erbaut.

Die Gestaltung des zunächst nur 2,4 Hektar großen Friedhofes war gleich von Beginn an mit einem Parkcharakter vorgenommen worden.



Reiche Naumburger Geschäftsleute kauften 1904 die ersten Erbbegräbnisse an der Ostmauer des Friedhofes. Später ließen in Ruhestand getretene Militärs und Pensionäre an der Süd- und Westmauer große Grabstätten und Gruften anlegen, im Stil der Zeit reich mit Skulpturen, Kreuzfixen, Stelen und schmiedeeisernen Einfriedungen oder Naturstein verziert. Insgesamt 13 Hektar umfasst die Anlage heute, eine Oase inmitten einer urbanisierten Landschaft. Teilweise mit Naturstein ausgelegte Wege führen durch lange verschiedene Baumalleen, dazwischen großzügige parkartig gestaltete Flächen. Auf dem städtischen Friedhof Naumburg wachsen 139 Gehölzarten.

Die Artenzusammensetzung und der Anteil der einzelnen Arten am Gesamtbestand können interessierte Naturfreunde und Botaniker in einer Auflistung im Büro der Friedhofsverwaltung der Stadt Naumburg einsehen.

Eingebettet in viel Grün findet man die Grabanlagen. Neben einer artenreichen Pflanzenwelt findet man selten gewordene Tiere und 31 Vogelarten.

Friedhöfe sind heute nicht mehr nur Orte zur würdigen Bestattung, sondern stellen insbesondere in den an naturnahen Lebensräumen meist verarmten Städten wichtige Überlebensräume für Flora und Fauna dar.

DIE FRIEDHOFSVERWALTUNG



Die Aufgaben der Verwaltung umfassen u. a.

- ❑ Ansprechpartner bei der Vergabe von Beisetzungs- und Bestattungsterminen sowie Grabnutzungsrechten und für alle Belange betreffend der Friedhöfe
- ❑ Organisation der Pflege und Unterhaltung des Neuen Friedhofes und der 6 Gemeindefriedhöfe.
- ❑ Durchsetzung der Friedhofssatzung
- ❑ Führung der Friedhofsdokumentation
- ❑ Friedhofsplanung unter dem Aspekt der Parkgestaltung mit Bestattungstätigkeit

Die Friedhofsverwaltung verwaltet und betreut neben dem Neuen Friedhof in der Weißenfelser Straße den **Kriegsgräberfriedhof** und folgende **Gemeindefriedhöfe**:

- ❑ Gemeindefriedhof Almrich
- ❑ Gemeindefriedhof Flemmingen
- ❑ Gemeindefriedhof Meyhen
- ❑ Gemeindefriedhof Großjena
- ❑ Gemeindefriedhof Eulau
- ❑ Gemeindefriedhof Großwilsdorf

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen immer zuerst an die

Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung
Weißenfelser Straße 67
06618 Naumburg

Ansprechpartner:

Herr Andreas Legall
Friedhofsverwalter
Tel.: 03445 – 273 247
Fax: 03445 – 273 248
E-Mail: andreas.legall@naumburg-stadt.de

Frau Cornelia Gunold
Mitarbeiterin

Tel.: 03445 – 273 246
E-Mail : cornelia.gunold@naumburg-stadt.de

Sprechzeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr 16.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr



HAUPTFRIEDHOF

Fläche: 130.000 m²
Grabstätten: 10.000



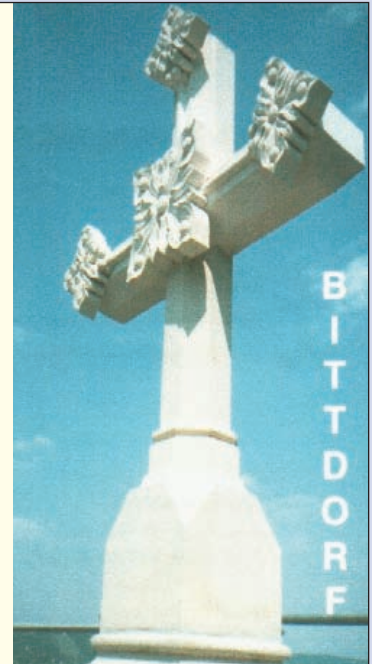
Günter Bittdorf Steinmetzmeister

Unsere Produktpalette umfasst:

- Grabmale
- Restaurierung
- Fensterbänke
- Steine für die Gartengestaltung
- individuelle Gestaltungsmöglichkeiten
- eigene Produktion

Am Spielplatz 2
06618 Großjena
Tel.: 0 34 45 / 20 4624
Fax: 0 34 45 / 20 02 80
E-Mail: steinmetz-bittdorf@t-online.de

Vor Ort finden Sie in unserer Ausstellung viele verschiedene Grabmale und andere Gesteine, sowohl für den Bau- als auch den Gartenbereich. Wir bieten Ihnen eine umfassende Beratung und helfen Ihnen gern.



FRIEDHOF ALMRICH

Fläche: 5.999 m²
Grabstätten: 507



FRIEDHOF FLEMMINGEN

Fläche: 2.430 m²
Grabstätten: 105



FRIEDHOF EULAU

Fläche: 1.610 m²
Grabstätten: 81





FRIEDHOF GROSSWILSDORF

Fläche: 1.212 m²
Grabstätten: 46



FRIEDHOF MEYHEN

Fläche: 1.280 m²
Grabstätten: 80



FRIEDHOF GROSSJENA

Fläche: 4.540 m²
Grabstätten: 183



Der Gedanke über den eigenen Tod oder der naher Angehöriger bzw. Freunde wird in unserer Gesellschaft möglichst verdrängt. Einem plötzlichen Todesfall stehen die Hinterbliebenen der formalen Bewältigung des Sterbefalls oftmals ratlos und hilflos gegenüber.

Der vorliegende „Ratgeber für den Trauerfall“ der Stadt Naumburg soll dabei helfen, alle Angelegenheiten rechtzeitig regeln zu können und in schweren Stunden eine Hilfestellung zu sein. Dazu enthält die Broschüre vielfältige Informationen über die Friedhöfe und die verschiedenen Bestattungsformen.

AUCH DAS STERBEN GEHÖRT ZUM LEBEN

Friedhöfe sind zwar in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft.

Die Stätten der letzten Ruhe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät und der würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie auch als grüne Erholungsräume und kulturelle Kleinode.

Unsere Friedhöfe verbinden das Notwendige mit dem Nützlichen, die materielle mit der geistigen Welt. Hier vollziehen sich Begegnungen zwischen Trauernden und Spaziergängern. Gefühle werden ausgetauscht und menschliche Wärme vermittelt. Der Friedhof ist ein Treffpunkt für die

Bevölkerung der Stadt oder eines Ortsteils. Auch ein Teil der Stadtgeschichte wird hier lebendig. Friedhöfe erzählen von den letzten Ruhestätten bekannter Familien und Persönlichkeiten.

Seit Menschen auf dieser Erde leben, bestatten sie ihre Toten. Wenn möglich, werden die Gräber gekennzeichnet und geschützt. Die Bestattungsformen des christlichen Abendlandes haben sich aus den biblisch-israelitischen und den antiken griechischen und römischen Traditionen entwickelt. Die ersten Christen bestatteten ihre Toten in Felshöhlen, Erdgräbern, Gruften oder Katakomben. Das Römische Reich kannte zur Zeit Christi sowohl Körperwie Brandbestattungen. Die Christen bevorzugten, dem Auferstehungs-glauben gemäß, die Körperbestattung.



Notar

Hans-Henning Hisecke

Bürgergartenstraße 1
06618 Naumburg

Telefon 034 45/77 61 81

Telefax 034 45/70 00 75

Notar-Hisecke@t-online.de

Notar

Josef Seeger

Theaterplatz 1
06618 Naumburg

Telefon 034 45/2 61 43

Telefax 034 45/26 14 50

notarseeger@t-online.de



**Erbrechtliche Beratung und
Betreuung durch**

Notare

Vor und nach dem Erbfall können Sie die Hilfe eines Notars in erbrechtlichen Fragen in Anspruch nehmen, insbesondere

- * bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen,
- * zur Beurkundung von Vollmachten, etwa auf den Todesfall oder zur Altersvorsorge,
- * zur Beurkundung von Erbscheinsanträgen,
- * bei Erbausschlagungen,
- * bei der Nachlassauseinandersetzung.

FORMALITÄTEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN IN STICHWORTEN

- den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist
- die Todesbescheinigung vom Arzt ausstellen lassen, wenn der Sterbefall in der Wohnung eingetreten ist
- ein Bestattungsunternehmen mit der Überführung beauftragen (welches auf Wunsch auch fast alle mit einem Sterbefall verbundenen Behördengänge erledigt)
- die Sterbeurkunden beim Standesamt des Sterbeortes ausstellen lassen
- Bestattungsform festlegen (Erd- oder Feuerbestattung, Wahl- oder Reihengrab)
- Sarg auswählen
- Terminfestlegung bei Stadt und Kirche für die Trauerfeier und Beerdigung
- Ausgestaltung der Trauerfeier regeln (Orgelspiel, Dekoration, Sarggebilde, Kränze und Handsträuße)
- Terminabsprache mit Druckerei wegen Anzeige/Gedenkbildchen
- Zeitungsanzeige (Familienanzeige, Nachruf) verfassen und bestellen
- Adressen für Anschriften bei Trauerbriefen zusammenstellen
- dem Pfarrer oder Trauerredner Informationen über die verstorbene Person zukommen lassen
- für Leichenschmaus Gaststätte, Restaurant oder Café reservieren
- mit Versicherungen bzw. Sterbekasse abrechnen
- den Tod eines Rentenempfängers beim Postrentendienst melden
- bei der Rentenversicherungsstelle Vorschußzahlung beantragen
- Rentenanspruch geltend machen
- Beamtenversorgung und Zusatzversicherung beantragen
- den Sterbefall beim Arbeitgeber melden
- Erbschein beantragen und Testament eröffnen lassen (Notar einschalten)
- an Trauerkleidung denken
- Angehörige und Freunde benachrichtigen
- Wohnung kündigen, Übergabe regeln
- Zeitungen und Telefon ab- oder umbestellen
- Auto und Kfz-Versicherung ab- oder ummelden
- Post umbestellen
- Daueraufträge bei Banken und Sparkassen ändern
- Fälligkeit von Terminzahlungen prüfen
- Vereinsmitgliedschaften kündigen
- Abstellen von Gas und Wasser
- Heizungsanlage regulieren
- bei Bedarf Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar einschalten



WAS IST ZU TUN?

Bei einem Trauerfall ist es wichtig zu wissen, dass die qualifizierten Bestattungsunternehmen es als ihre eigentliche Aufgabe ansehen, den Hinterbliebenen hilfreich zur Seite zu stehen. Das betrifft entsprechend den an sie gerichteten Wünschen die Ausrichtung und Durchführung der Bestattung, die Erledigung der Formalitäten bei Behörden, Kirchengemeinden, Friedhofsverwaltungen und Krankenhäusern. So wird auch die mündliche Anzeige eines Sterbefalles in der Wohnung überwiegend durch die Bestatter übernommen.

Die Anzeige eines Sterbefalles kann aber nur dann reibungslos geschehen, wenn die entsprechenden Unterlagen stets griffbereit sind.

Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag nach

dem Todestag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen.

Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eines Menschen eingetreten ist. Für die Stadt Naumburg ist dies das Standesamt im Rathaus, Markt 1. Ist der Tod im Krankenhaus eingetreten, so erfolgt die schriftliche Anzeige durch die dortige Verwaltung. Ansonsten ist der Tod mündlich durch einen der nächsten Angehörigen oder einen beauftragten Bestatter beim Standesamt anzuzeigen.

Erforderliche Urkunden

Für die Eintragung des Sterbefalles in das Sterbepbuch sollten folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Todesbescheinigung und Leichenschauschein des Arztes

- bei mündlicher Anzeige des Todesfalles der Personalausweis des Anzeigenden
- bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem Familienbuch vom Standesamt des Wohnortes. Das Familienbuch beim Standesamt ist nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie, das die Eheleute in ihrem Besitz haben! Dies kann aber zur Eintragung des Sterbefalles mit vorgelegt werden. Im Zweifel folgende Urkunden mitbringen: Heiratsurkunde, bei Witwen oder Witvern die Sterbeurkunde des verstorbenen Partners, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, bei Ledigen die Geburtsurkunde.
- Die Vorlage dieser Urkunden ist nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Personenstandsbücher beim Standesamt geführt werden.

Ihre Trauer können wir Ihnen nicht nehmen, aber wir können Sie ein Stück auf Ihrem Weg begleiten, bis Sie wieder Licht am Ende des Tunnels sehen.

Bestattungsinstitut
Abendfrieden
Inh.: Jens Neumann

Weißenfelser Str. 28
06618 Naumburg

Tag & Nacht
Telefon 0 34 45 / 23 27 70

BESTATTUNGSINSTITUT

R. KOCH

Feuer-, Erd- und Seebestattungen, 24 Stunden-Service

Jakobsring 2, 06618 Naumburg
Telefon: (03445) 77 92 46

WER BESTIMMT BESTATTUNGSART UND BESTATTUNGSORT?

Art und Ort der Bestattung richten sich zunächst nach dem Willen des Verstorbenen. Hat der Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er in der Regel darauf, dass seine Angehörigen seinen Willen erfüllen werden. Rechtlich bindend sind jedoch getroffene Anordnungen nur dann, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden.

Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, so sind die Angehörigen berechtigt, über Art und Ort

der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden. Dabei geht der Wille des überlebenden Ehegatten vor dem aller Verwandten. Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehegatten, so geht der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor.

Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist die

Friedhofsverwaltung, oder der Friedhofsverwalter, Tel. 03445 – 273 247.

Dort werden auch Auskünfte über die verschiedenen Bestattungsarten (Reihen- oder Wahlgräber, Aschenstätten) sowie Gestaltung der Grabanlagen erteilt. Auch bezüglich der Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

TRAUERFEIER UND KIRCHLICHE BEERDIGUNG

War ein Verstorbener Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z.B. Evangelische Landeskirche, Römisch-katholische Kirche) und lässt sich diese Zugehörigkeit durch die Meldedatei bzw. durch die Heirats- und Familienbücher beim Standesamt nachweisen, so wird die Konfessionszugehörigkeit in die Sterbeurkunde eingetragen, sofern die Angehörigen damit einverstanden sind.

Für das Pfarramt, welches für die kirchliche Beerdigung zuständig ist, gilt dies gleichzeitig als Nachweis, dass der Verstorbene seiner Kirche bis zum Tod angehörte.

Die nächsten Angehörigen sollten zweckmäßigerweise direkt mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufnehmen, um ein Gespräch zur Vorbereitung der kirchlichen Beerdigung zu vereinbaren.

Falls keine kirchliche Beerdigung gewünscht wird, ist das beauftragte Bestattungsunternehmen auf Wunsch gerne bereit, einen Trauerredner zu vermitteln. Gleiches gilt für Art und Form der Ausgestaltung der Trauerfeier.



BLUMENSCHMUCK UND GRABBETREUUNG

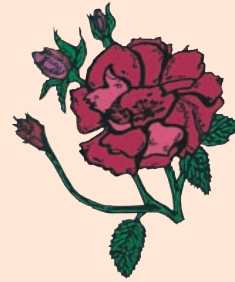
Ob nach den Wünschen, die der Verstorbene zu Lebzeiten geäußert hat, oder nach den Vorstellungen der Angehörigen – für Grün- und Blumenschmuck als würdigen Rahmen für eine Trauerfeier sind die Floristen und Gärtner Ihre direkten Ansprechpartner. Bei Ihnen finden Sie kompetente Beratung, individuelle Gestaltungsvorschläge und umfassenden Service; die Umsetzung Ihrer Vorgaben steht dabei stets im Vordergrund. Außerdem stehen die Floristen und Gärtner für die weitere Grabpflege und Gestaltung des Grabschmuckes zur Verfügung. Art und Umfang der Leistungen bestimmen Sie ganz nach Ihren persönlichen Vorstellungen – die Floristen und Gärtner garantieren Ihnen ein gepflegtes Grab für einen langen Zeitraum.



Inh. Sabine Henschke
Floristmeister

- Trauerfloristik mit persönlicher Beratung
- **FLEUROP DIENST**

06618 Naumburg · Jenaer Straße 27 · Tel. (0 34 45) 20 28 58



Blumenhaus am Boulevard

Inh. J. Fiedel



- Blumensträuße aller Art
- Pflanzen für Innen und Außen
- Blumendeko für alle Festlichkeiten
- Trockenfloristik
- Trauerfloristik
- Grabpflege

Jakobstraße 15 · Tel. 0 34 45 / 20 84 94
Real-Markt · Tel. 0 34 45 / 70 47 86
UTA-Center · Tel. 0 34 45 / 77 14 73



Blumenhaus

Annemarie Kurth

Kösener Straße 36 · 06618 Naumburg
Tel.: 0 34 45/77 25 51 · Fax: 0 34 45/23 74 14

VERSICHERUNGEN, VEREINE, BANKEN USW. INFORMIEREN

Weiterhin ist die zuständige Krankenversicherung unter Vorlage der vom Standesamt ausgestellten gebührenfreien Sterbeurkunde zu informieren.

Andere Versicherungen

Erhielt der Verstorbene eine Kriegsrrente oder die Verstorbene eine Kriegswitwenrente, ist umgehend eine Anzeige beim zuständigen Versorgungsamt erforderlich. In bestimmten Fällen ist auch die private Unfallversicherung, eine Privat-Sterbekasse oder bei einer bestehenden Lebensversicherung, die zuständige Versicherung vom Todesfall zu informieren.

Daneben sind auch andere abgeschlossene Versicherungen, wie z.B. die Privathaftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat-, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vom Todesfall zu unterrichten, damit ggf. für den die Nachfolge antretenden Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Mitgliedschaften

War der Verstorbene Mitglied in einem Verein, einer Partei oder in einem Berufsverband, so ist auch dorthin der Tod mitzuteilen. Falls der Ehepartner an einer Fortsetzung der Mitgliedschaft interessiert ist, was in der Regel sinnvoll erscheint, um bestehende Kontakte aufrechtzuerhalten, sollte dies ebenfalls mitgeteilt werden.

War der Verstorbene aktives Mitglied, sollte die Vereins- bzw. Verbandsleitung rechtzeitig vom Tode ihres Mitgliedes informiert werden, da üblicherweise eine Abordnung an der Bestattung teilnehmen möchte und – bei besonders verdienstvoller Tätigkeit – eine Trauerrede gehalten wird.

Kompetenz, die sich bewährt!

Sie wollen schon zu Lebzeiten dafür sorgen, dass die Hinterbliebenen mit den Beerdigungskosten nicht allein bleiben. Dann ist unsere Hinterbliebenenversorgung die richtige Wahl. Sprechen Sie mit mir:

Generalagentur

Hannelore Duhnke

Poststraße 3, 06618 Naumburg

Ruf (03445) 71 970, Fax (03445) 71 9715

www.hamburg-mannheimer.de

Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

HAMBURG
MANNHEIMER

SONSTIGE ERLEDIGUNGEN

Banken, Sparkassen oder Post-scheckamt, bei denen der Verstorbene ein Konto hatte, sind ebenfalls zu verständigen.

Sofern keine Kontovollmacht durch einen Angehörigen bestand, sind Zahlungsanweisungen nur dann

möglich, wenn der Betreffende einen Erbschein des zuständigen Notariats vorlegt. In der Praxis jedoch begleichen die meisten Banken die anfallenden Beerdigungskosten zu Lasten des Kontos des Verstorbenen, sofern die Auslagen durch Originalrechnungen nachgewiesen werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob Änderungs- oder Kündigungsmitteilungen an den Wohnungsvermieter sowie für den Bezug von Strom, Gas, Wasser oder sonstige Verpflichtungen des Verstorbenen (Zeitung abon-nement, Buch- oder Zeitschriften-club usw.) erforderlich sind.

NACHLASSREGELUNG

Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten seine Angelegenheiten rechtzeitig und umsichtig zu ordnen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn man als Einzelperson lebt und kinderlos ist oder unverheiratet mit einem Partner zusammenlebt. Insbesondere Alleinstehenden ist zu raten, Namen und Anschriften von

zu benachrichtigenden Verwandten und Bekannten sowie andere wichtige Informationen an leicht auffindbaren Stellen in der Wohnung zu hinterlegen. Ein notariell beurkundetes Testament ist insbesondere in den Fällen ratsam, in denen der Verstorbene Grundbesitz oder nicht nur geringfügiges Vermögen hinterlässt. Damit ist sicherge-

stellt, dass der Nachlass auch demje-nigen zukommt, den der Erblasser zu Lebzeiten begünstigen wollte. Ist ein Testament nicht vorhan-den, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach gilt grundsätzlich, dass der Verstorbene von seinem Ehegatten und seinen Kindern jeweils zur Hälfte beerbt wird, sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten (Zugewinngemeinschaft). Bevor aber hier vielleicht die falschen Weichen gestellt werden, empfehlt sich der Gang zu einem Notar. Wird im Nachlass ein handge-schriebenes Testament mit Datum und Unterschrift des Erblassers gefunden, ist dies umgehend von den Angehörigen dem zustän-digen Notariat auszuhändigen.



Einkaufs- u. Erledigungsdienst

Bahnhofstraße 23a • 06618 Naumburg
Tel. (034 45) 20 00 40 • Fax 20 00 48 • Mobil: 0172/52 45 623

DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER BESTATTUNG

In einem Sterbefall ist es wichtig sich für die Bestattungsform und die Art der Grabstätte zu entscheiden. Grundlage für alle Angelegenheiten bezüglich des Friedhofswesens ist die Friedhofssatzung der Stadt Naumburg, die auch für die Gemeindefriedhöfe in Almrich, Flemmingen, Meyhen, Großjena, Eulau und Großwilsdorf gilt. Für die Benutzung des Friedhofs sowie seinen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung.

Das Grab ist der Ort des persönlichen Gedenkens. Es sollte mit Sorgfalt ausgesucht werden, damit es zu einer bleibenden Erinnerung wird. Im Einzelnen stehen auf dem städtischen Friedhof folgende Grabarten zur Auswahl:

1. Reihengrab für Erdbestattung
2. Rasengrab für Erdbestattung mit Stein
3. Wahlgrab für Erdbestattung einstellig oder mehrstellig
4. Wahlgrab für Urnenbeisetzung mit Stein
5. Rasengrab für Urnenbeisetzung mit Stein
6. Anonyme Urnengemeinschaftsanlage



Bei der Anmeldung des Sterbefalles in der Friedhofsverwaltung mit der anschließenden Auswahl der Grabstelle wird in den Grabfeldern auch auf allgemeine und zusätzliche Richtlinien der Friedhofsgestaltungssatzung hingewiesen.

Ebenfalls kann man die Beratung der Friedhofsverwaltung bezüglich der individuellen Grabgestaltung nach vorheriger Terminabsprache in Anspruch nehmen. Grabmale und Grabeinfassungen unterliegen der Genehmigungspflicht. Diese Genehmigungen werden durch die Steinmetze auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung eingeholt.

Kriegsgräber

Zum Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind auf dem Neuen Friedhof in Naumburg Gedenkflächen des I. und II. Weltkrieges zu finden.





Was bedeutet Friedhofskultur in der heutigen Zeit?

Die Gestaltung von Grabmal und -anlage dokumentiert die Umgangsformen mit dem Tod und repräsentiert die individuelle Möglichkeit und den Geschmack des Einzelnen als kontinuierliches Spiegelbild der jeweiligen Kultur und -epoche.

Ein individuelles Grab markiert mit einem Gedenkstein und dem vertrauten Namen des Toten die Stelle, an der ein Mensch seine letzte Ruhe gefunden hat.

Warum ein Grabmal?

- Weil der Ort der Bestattung ein Zeichen braucht
- Weil das Grabmal an die Einzigartigkeit und Würde des Verstorbenen erinnert
- Weil das Grabmal einlädt zum Dialog mit dem Verstorbenen

Die Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung ist ein insgesamt gesetzlich vorgeschriebenes Rechtsmittel zur Durchsetzung von Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen.

Die Friedhofssatzung nennt die Verantwortung von Friedhofsverwaltung und Grabnutzern zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht auf den Friedhöfen.

Die Angehörigen sind bei dem engen Nebeneinander der einzelnen Grabstätten gemeinschaftlich verbunden. Dabei ist die einzelne Grabstelle immer als Teil der Gemeinschaft zu werten. Vom Nutzungsberechtigten kann daher verlangt werden, dass er eine Grabgestaltung unterlässt, die geeignet ist, die Empfindungen Anderer zu verletzen.



Hilfe und Beratung durch die Mitarbeiter der Stadt

Die kommunalen Friedhöfe Naumburgs werden von der Friedhofsbelegschaft bestehend aus 9 Mitarbeitern betreut, die vor Ort die notwendigen Arbeiten verrichten. 2 Verwaltungsangestellte sind direkte Ansprechpartner für den Bürger und 7 Friedhofsgärtner und Arbeiter bewirtschaften die Parkanlagen mit Bestattungstätigkeit.

Neben der Vorbereitung und Durchführung von Bestattungen sind zahlreiche Pflanz- und Pflegearbeiten in den Grünflächen sowie Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten zu erfüllen. In den Wintermonaten ist der geordnete Winterdienst abzusichern, der auch an Sonn- und Feiertagen wahrgenommen werden muss.



STEINMETZBETRIEB
Jürgen Krehahn

- ☆ Beschriftung von Namens- u. Firmenschildern
- ☆ Grabstelen und Grabkissen
- ☆ Grabmalrestaurierung
- ☆ Reinigung und Pflege
- ☆ Grabeinfassungen
- ☆ Grabmale

Weißenfelser Str. 1, 06618 Naumburg, ☎ (0 34 45) 70 32 49

WICHTIGE AUSZÜGE DER GELTENDEN FRIEDHOFSDRDNUNG FÜR DIE HINTERBLIEBENEN

§ 5 (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

§ 5 (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder privaten Abraum abzulagern,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Weg dienen, sowie Grabstätten zu betreten...

§ 15 (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Naumburg. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten und Verfügungsrechte an Reihengrabstätten können vom Bestattungspflichtigen nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

§ 17 (3) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf verlängert werden. Für die rechtzeitige Verlängerung hat der Grabnutzungsberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf zu

sorgen. Nach dieser Frist kann das Gartenbauamt über die Grabstätte frei verfügen und sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht des Abgeräumten besteht nicht.

§ 17 (4) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen...

§ 17 (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 17 (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.

§ 25 (2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen... Werden benachbarte Grabstätten oder das Gesamtbild durch Bäume



oder Sträucher beeinträchtigt, so kann das Gartenbauamt, sofern der Verantwortliche der vorausgegangenen schriftlichen Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet hat, den Schnitt oder die völlige Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen anordnen. Im Bedarfsfall kann das Gartenbauamt pflanzliche Beeinträchtigungen bis auf die Grabfläche zurückschneiden.



§ 25 (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der Verantwortliche zu sorgen, ebenso für die Entfernung des Unkrautes der Zwischenwege. Die Verpflichtung erlischt mit der Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

Die natürliche Grabgestaltung soll unserem Gestaltungskonzept einer naturnahen Anlage entsprechen. In diesem Zusammenhang ist Kiesbelag auf den Gräbern verboten.

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Gartenbauamtes die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen...

Geschieht dies nicht fristgemäß, so kann das Gartenbauamt im Wege der Ersatzvornahme das Erforderliche auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen. Ihm obliegt in jedem Fall keine Aufbewahrungsfrist des Abgeräumten.

§ 28 (1) Die Errichtung, Beseitigung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabausstattung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gartenbauamtes.

§ 32 (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

§ 34 (1) Die Stadt Naumburg haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 34 (2) Ebenso haftet die Stadt Naumburg nicht für Schäden an Grabzubehör, beim Öffnen und Schließen der Gräber. Sie übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

Die Friedhofsatzung liegt im Büro der Verwaltung aus und kann zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden.

www.alles-deutschland.de

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind –auch auszugsweise– nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

Fotograf: Dr. Hanns Jörg Prager, Köseener Straße 29, 06618 Naumburg

In unserem Verlag erscheinen Produkte zu den Themen:

- Bürgerinformationen
- Klinik- und Gesundheitsinformationen
- Senioren und Soziales
- Kinder und Schule
- Bildung und Ausbildung
- Bau und Handwerk
- Dokumentationen



mediaprint
WEKA info verlag

Infos auch im Internet:

www.alles-deutschland.de
www.sen-info.de
www.klinikinfo.de
www.zukunftschancen.de

WEKA info verlag gmbh
Lechstraße 2
D-86415 Mering
Tel. +49 (0) 82 33 3 84-0
Fax +49 (0) 82 33 3 84-1 03
info@weka-info.de
www.weka-info.de

06618031 / 1. Auflage/2009



Restaurant & Café

Stilvoll gedenken

„Das Bocks ist in Naumburg das Maß aller kulinarischen Dinge. Ob Kaffeebar, Weindepot, Domblick-Restaurant, Cocktailbar oder Brunnenhof - alles ist stimmig, elegant-geschmackvoll eingerichtet mit viel Holz und warmen Farben.“

Gault Millau (Hg.): Der Reiseführer für Genießer Deutschland 2008

Bocks Restaurant · Inh. Fam. Gottschling · Steinweg 5-9
06618 Naumburg/Saale · Telefon: 03445 2301330

Restaurant · Café · Cocktailbar · Weindepot · Straßencafé mit Domblick





Mertens

Bestattungsinstitut

Inhaberin Silvia Mertens

Wenzelstraße 39
06618 Naumburg

Telefon (034 45) 20 20 56

Oberstraße 1
06632 Freyburg

Telefon (03 44 64) 6 62 81

Sie erreichen uns rund um die Uhr
Telefon 0170 / 5 50 39 90

Ihr zuverlässiger Helfer in allen Trauerangelegenheiten

Wir beraten Sie fachkundig, erledigen für Sie gewissenhaft sämtliche Formalitäten und organisieren alles für eine

Erd-, Feuer- und Seebestattung

Unser Angebot enthält unter anderem:

- umfangreiche Auswahl an Särgen, Schmuckurnen und Bestattungswäsche
- Überführungen im In- und Ausland
- Aufgabe von Traueranzeigen und Danksagungen in allen Zeitungen
- Vermittlung von Bestattungsrednern und musikalischer Umrahmung
- Kranz- und Blumenschmuckbestellung
- Rentenabmeldung, Grabpflege u.a.

Informationen für Angehörige sowie zur **Bestattungsvorsorge** können Sie in unserer Geschäftsstelle erhalten.

